

## Kranordnung

### 1. Allgemeines

Der Mastkran steht den Mitgliedern des SYC kostenlos zur Verfügung.

Der Mastkran kann auch von Gästen benutzt werden, wenn sie diese Kranordnung schriftlich anerkannt haben.

### 2. Abgrenzung der Schadenshaftung

- a) Soweit Masten mit Hilfe des Krans gestellt werden, müssen diese bzw. die Yacht vorher von den Eignern aufgrund einer Wassersport-Versicherung insbesondere auch gegen Unfälle beim Stellen und Ziehen des Mastes versichert sein.
- b) Auf- und Abbrücken erfolgt auf ausschließliches Risiko des Eigners (Personen und Sachschäden). Diesbezügliche Versicherungen werden vom SYC nicht abgeschlossen.
- c) Der Kran ist von allen Mitgliedern und Gästen pfleglich zu behandeln. Die Eigner haften gegenüber dem SYC uneingeschränkt für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte oder Beauftragten am Kran oder anderen auf dem Gelände des SYC liegenden Yachten verursachen.  
Die Eigner bzw. Benutzer haben sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Winden und des Hebeseils zu vergewissern. Der SYC haftet nicht bei Bruch der Winde oder des Seils.
- d) Schadensansprüche der Eigner untereinander und gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des BGB.
- e) Festgestellte Mängel müssen, durch den Arbeitseinsatzleiter veranlasst, beseitigt werden. Alle Mängel sind sofort zu melden!
- f) Der Mastkran ist für eine Nutzlast von 300 kg ausgelegt.
- g) Die Eigner oder die von ihnen beauftragten Personen sind dafür verantwortlich, dass sich keine Personen unter schwebenden Lasten aufhalten.